

Gläubiger-Identifikationsnummer DE74ZZZ00000105531

Mandatsreferenz K \_ \_ \_ \_ \_ (wenn bekannt, wird sonst separat mitgeteilt)

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer (Kontoinhaber)

Postleitzahl und Ort (Kontoinhaber)

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

### 1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den THW-Helferverein Borna e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den THW-Helferverein Borna e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem THW-Helferverein Borna e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und

BIC)

IBAN: DE \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_

Ort,

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

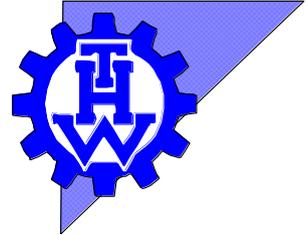
Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich der THW-Helferverein Borna e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

### Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit:

Vorname und Name (Mitglied)

**VEREINIGUNG  
der Helfer und Förderer  
des Technischen Hilfswerks Borna im Leipziger Land e.V.**

THW-Helferverein Borna e.V.  
Kasernenstr. 2, 04552 Borna



# Satzung

## *der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Borna im Leipziger Land e.V.*

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Borna im Leipziger Land" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein),  
kurz "THW-Helferverein Borna e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04552 Borna und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna eingetragen.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch
  - (a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr,
  - (b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks (THW),
  - (c) Förderung von Übungsmöglichkeiten, sowohl für die Fachdienste des THW OV Borna als auch für die THW-Jugendgruppen des OV Borna sowie der Region,
  - (d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
  - (e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von (a) bis (d) dienen,
  - (f) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für die Zwecke gemäß (a) bis (d).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angeufen werden, welche endgültig entscheidet.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Ausschluss nach Artikel 3 Abs. 6
  - Austritt nach Artikel 3 Abs. 7
- (6) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstößt oder den Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 nicht mehrgenügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## **§ 4**

### **Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

## **§ 5**

### **Beiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beiträge sind bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.

- (4) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbetrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3 Abs. 6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach Artikel 3 Abs. 5, 6 oder 7 verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag zugunsten des Vereins.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltung des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V.
  - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V. und deren Vertreter
  - Anträge an die Landesversammlung

- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Höhe des Mitgliedsbeitrages

## **§ 10**

### **Vorstand und Vertretung**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

(a)

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

(b)

- Ortsbeauftragten des THW Ortsverbandes Borna
- einem Jugendbetreuer des THW Ortsverbandes Borna
- Helfersprecher des THW Ortsverbandes Borna
- Jugendgruppenleiter der THW-Jugend des Ortsverbandes Borna

Wenn eine der unter Punkt (b) genannten Personen nicht dem Verein angehört, hat diese nur eine beratende Stimme.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch je zwei dieser vier Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.

## **§ 11**

### **Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im örtlichen THW-Ortsverband und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlungen richten. Anträge an die Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlungen möglich; die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder möglich.
- (6) Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Wenn kein Vereinsmitglied widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Es erfolgt eine getrennte Abstimmung für jedes Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende stimmberechtigte Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Regelung des Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Regelung des Artikels 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 14**

### **Auflösung**

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Borna oder deren Nachfolger zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 01.10.2004 in 04552 Borna, Sachsenallee 45 A, beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

